

Intelligenz-Blatt

für

in Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 76.

Sonntag den 21. September 1845.

Monden verwallen, Jahre verrollen!
Zimmer noch hüllet das Grab.
Jahre roiten Jahrhunderte; Jahrhunderte thürmen Jahrtausende;
Zimmer noch hüllet das Grab! — —
Aber nun sind sie v'rrout die Hunderte, Tausende Alle,
Aber nun schimmert die Berge herüber ein Tag der Vollendung. —
Schau! da born'n die Urnen. Der wolkende Staub wird Seele;
Die Asche wird Leben. Die Dunkel hellen sich anf. —
Darum zage nicht; — Ewiglich hüllet nicht das Grab!

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. (Capitalsteuer-Aufnahme) Nach dem Finanz-Gesetze für die drei Jahre 1845 — 48 vom 15. Aug. 1845 sind für das Statsjahr vom 1. Juli 1845 bis dahin 1846 j. von Einbundert Gulden Activcapitalien, verzinslichen und unverzinslichen Ziellern, sechs Kreuzer Steuer zu bezahlen. Es ergeht daher an diejenigen Personen, des Bezirke, welche einem besreiten Gerichtsstand haben, die Aufforderung, ihre Fassionen bis zum 31. d. M. bei Oberamt einzureichen; die OrtsVorsteher haben solche hierauf aufmerksam zu machen, und mit nächstem Boten beurkundete Verzeichnisse hierüber einzufenden.

Die OrtsAufnahmen sind so zu beschleunigen, daß die Verzeichnisse bis 31. d. M. übergeben werden können. Zur Erläuterung wird noch Folgendes bemerkt:

1) Die Capitalsteuer ist nach dem Besistand v. m. 1. Juli 1845. für das laufende Jahr zu entrichten, die Steuerpflichtigen sind daher verbunden, alle ihre am 1. Juli noch unabgelösten Capitalien und Zieler anzugeben.

2) Da bey den öffentlichen Cassen von den bei ihnen stehenden Capitalien und Ziellern die Steuer bey der Zinnszahlung erhoben wird, so dürfen diese nicht mehr fatirt werden, dagegen sind die bey der Hofbank, der württembergischen Sparkasse, dem Creditverein, den unter dem Namen von Spar-, Leih-, Hülf- und Ziellerkassen bestehenden Privatkassen, angelegten, und die mit Schemen auf den Schober (au porteur) verbrieften Staatsschuldenzahlungskasse-Capitalien, da bei dem Zinnskupon ein Steuerabzug nicht stattfindet, als PrivatCapitalien zu versteuern.

3) Nach Maasgabe des Gesetzes vom 22. Juli 1836 Art. 1. sind zwar diejenige Wittwen, Waisen unter 25 Jahren, und gebrechliche Personen, welche nicht über 3000 fl. Capital-Vermögen besitzen, und deren übriges Einkommen nicht mehr beträgt, als der Zinns aus einem Capital-Vermögen von 3000 fl. von der Capitalsteuer frei zu lassen, sie haben jedoch ihr Capital-Vermögen bei der Aufnahme-Commission anzuzeigen und ihre Ansprüche auf Befreiung geltend zu machen, wozu auch diejenigen verbunden sind, welche in früheren Jahren die Befreiung von der Capitalsteuer ertheilt worden ist; über die Befreiungs-Ansprüche erkennt sofort das Oberamt.

Die Befreiungs-Ansprüche der Stiftungspflegen, welche an einem Deficit leiden sind nach vor letztgestellter Rechnung genau zu erheben. Stiftungen zu Schulzwecken sind frei, wogegen aber anderwärtige StiftungsCapitalien zu bestimmten Zwecken, ohne Rücksicht auf das Vorhandenseyn eines Deficits, der Besteuerung unterliegen.

4.) Die Exemtenlisten sind nach der Ordnung des Vorgangs abzufassen, und dürfen Posten unter 100 fl in solcher nicht erscheinen, indem hierüber die Aufnahms-Commission zu entscheiden hat.

5.) Die Kosten sind nach dem Regulativ vom 22. Februar 1841 zu berechnen, und ist sich hiebei nach den decreditirten Vorgängen zu richten. Für Fehllurkunden paßirt Nichts. In kleineren Gemeinden ist nur eine Urkundsperson beizuziehen.

6.) Wenn die Orts-Vorsteher ausnahmsweise nicht im Stande sind, das Geschäft selbst zu besorgen, so haben solche auf ihre Kosten durch Sachverständige sich unterstützen zu lassen, da nach der Ministerial-Verfügung vom 27. März 1841. den Orts-Vorstehern dasselbe obliegt.

7.) Auf Unterlassung der Anzeige oder unrichtige Angabe der Capitalien ist der fünfzehnfache Betrag der zurückgebliebenen Steuer als Strafe für den Capitalien-Besitzer gesetzlich festgesetzt, so weit nicht demselben die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu statten kommt.

Vormünder und andere Verwalter von fremdem Vermögen, so wie die Nutznießer von solchen Capitalien, die das Eigenthum eines Andern sind, haben für die richtige Angabe zu haften und fallen im Unterlassungsfalle in dieselbe Strafe.

Endlich wird noch bemerkt, daß durch den heutigen Boten die zur Aufnahme erforderlichen vorjährigen Verzeichnisse und Urkunden hinausgegeben werden.

Den 20. Septbr. 1845.

Königl. Oberamt. H ä b e r l e n.

Waiblingen. (Bekanntmachung an die Mitglieder des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins betreffend die Abhaltung einer Gau-Versammlung in Ludwigsburg) Die am 31. v. Monats hier versammelt gewesenen Vorstände und Ausschüsse der landwirthschaftlichen Vereine von Ludwigsburg, Marbach, Schorndorf, Backnang, Cannstadt, Leonberg, Waiblingen haben die Abhaltung jährlicher Gau-Versammlungen eingeleitet, und es soll die erste Versammlung der oben genannten Bezirks-Vereine

am Samstag den 11. Oktober d. J. Morgens 9 Uhr im Rathhaus-Saale zu Ludwigsburg

Statt finden.

Die diesseitigen Vereins-Mitglieder werden nun eingeladen, dieser Versammlung recht zahlreich anzuwohnen, und es sind solche Mitglieder, die bei der Versammlung einen Vortrag halten wollen, ersucht, noch vor dem 1. Oktober dem diesseitigen Vereins-Vorstande Nachricht zu geben.

Zugleich ergeht an die Herren Orts-Vorsteher das Ersuchen, die Zahl der Vereins-Mitglieder, welche der Versammlung anzuwohnen geneigt sind, dem Unterzeichneten anzuzeigen.

Den 20. September 1845.

Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins
Oberamtmann H ä b e r l e n.

Bekanntmachungen.

Waiblingen. Aufforderung zur Capitalien-Fassion.) Unter Bezugnahme auf den im heutigen Intelligenzblatt erschienenen Erlass werden die hiesigen Einwohner aufgefordert, ihre Capitalien am Montag den 22. Mittwoch den 24. Donnerstag den 25. Freitag den 26. d. M. auf dem Rathhause zu fatiren bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe.
Den 20. Septor. 1845.

Stadtschultheißenamt.

Schwaikheim. (Gläubiger Aufruf.) Mit aussergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens des Christian Klunpp Gemeindegeldbesitzer in Schwaikheim oberamtsgerichtlich beauftragt, werden die unbekanntes Gläubiger deselben aufgefordert,

Montag den 13. Octbr. d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus daselbst entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens an obigem Tag, durch schriftlichen Necess ihre Ansprüche zu erweisen und hinsichtlich eines Borg- oder Nachlassvergleichs sich zu erklären. Diejenigen, welche dieser Aufforderung keine Folge leisten, haben den für sie hiedurch entspringenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben, und von denjenigen, welche blos schriftlich liquidiren, wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, des Verkaufs der Masse-Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Mehrheit ihrer Kategorie beitreten, wosern sie nicht in der einen oder andern Beziehung besondere Erklärungen abgeben sollten.

Den 12. Septbr. 1845.

Der Gemeinderath.

Strümpfelbach.

(Fabriß-Versteigerung.) Aus der Verlassenschaft des kürzlich verstorbenen Schullehrers Ebninger wird am 29. 30. Septbr, u. 1. Octbr. eine Fabrißversteigerung durch alle Rubriken abgehalten werden und kommt namentlich vor am 29. Sept: Bücher religiösen Inhalts, Gold und Silber, Manns-Kleider, Bettgewand, (mehrere vollständige Betten) und Leinwand, hauptsächlich Bettziehen und Leintücher; am 30. Sept. Leinwand, vornehmlich sehr schöne Tischtücher und Servietten; ferner: Messing—Zinn—Kupfer—Blech—und Eisengeschirr, auch etwas gemeiner Hausrath; am 1. Okt. Schreinwerk, worunter ein Fortepiano von Schiedmayer, Kommode, Tische, Betts-

laden, Sessel; dann gemeiner Hausrath durch alle Rubriken, Der Anfang ist jeden Tag Morgens 8 Uhr.

Am Mittwoch den 24. Sept. Nachmittags 3 Uhr werden Bücher und Musikalien an die, bei der Konferenz in Waiblingen anwesenden Lehrer verkauft werden.

Waiblingen. Einen Waagbalken mit 15 Ctr. Tragkraft hat zu verkaufen,
C. Sprößer.

Waiblingen. Neue Holl. Heringe bei
C. Sprößer.

Waiblingen. (Geld Antrag.) Auf Maruni sind 100 fl. Pflegschaftsgeld gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen durch
Kammacher Böhringer.

Waiblingen Sailer Börith hat den 3ten Theil Keller unter Herrn Kastenspfeger Stübers Scheuer zu vermieten.

Waiblingen. Am Tag des Volksfest fabre ich morgens um halb 7 Uhr und halb 9 Uhr nach Cannstatt ab.
Doderer.

Waiblingen. Einen schon behauenen Mahlrög hat zu verkaufen. Wer? sagt die
Redaction d. Bl.

Waiblingen. Einen hartholzenen Tisch mittlerer Größe mit schließbarer Schublade, so wie einen Bücherständer und einfachen Kleiderkasten hat zu verkaufen, wer? sagt Ausgeber dieses Blattes.



Waiblingen.

Aus Veranlassung des Jahrmarktes ist am

Dienstag den 23. d. M. Tanzunterhaltung, wozu höflich einladet:

G. Häberle
zum grünen Baum.

Güter = Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Aufstreichs.	Bemerkungen.
Im Erec. Weg gegen einen ausgeklagten Schuldner.	$\frac{1}{4}$ an 1 Mrg. $1\frac{1}{2}$ Brtl. im nähern Weidach.		6. Oktober.	Mit Stadtrath Braun kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Ebenso.	Die Hälfte v. 1 M. $\frac{1}{2}$ Brtl. Aker am Döffinger Weg, mit Bäumen.	340 fl.	22. September.	
Ludwig Drück, Küblers Verlassenschaftsmasse.	Aker Zellg Schmieden. $\frac{1}{2}$ an 1 M. $1\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A. im äußern Weidach.	220 fl.	29. Septbr.	
	Zellg Rommelshausen: $\frac{1}{2}$ an $3\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A. im leinen Feld.	226 fl.	29. Septbr.	
	$\frac{1}{4}$ an 2 M. $\frac{1}{2}$ A. am Rommelshäuser Weg.	290 fl.	29. Septbr.	
	halben 1 M. $1\frac{1}{2}$ A. rechter Hand am Rommelshäuser Weg, samt dem Ertrag an Akerbohnen und andern Brachsfrüchten.	330 fl.	22. Septbr.	
	Zellg Hellbach: $\frac{1}{2}$ an 1 M. 1 B. $\frac{1}{2}$ A. in den Sadträger.	270 fl.	29. Septbr.	
	Garten: 1 Aht. $14\frac{1}{4}$ Rth. in den Frobnäfer.	130 fl.	29. Septbr.	
	3 Brtl. $24\frac{3}{4}$ Rth hinter der Kirch im Gänswieste	450 fl.	29. Septbr.	
	Wiesen: 1 Brtl. $3\frac{1}{2}$ Rth. ob dem Brühlgraben, neben Post-Sekretär Weber.	95 fl.	29. Septbr.	
	Weinberg: 1 Brtl. in der untern Spittelhalden.	90 fl.	29. Septbr.	
	$\frac{1}{3}$ an $2\frac{1}{2}$ Brtl. in der Koiber Staig.	130 fl.	29. Septbr.	
	Aker: Zellg Rommelshausen $\frac{1}{2}$ an 3 Brtl. $1\frac{1}{2}$ Aht. auf dem hohen Rain.	240 fl.	29. Septbr.	